

# Besitzstörung: OGH schiebt Abzocke vorläufig Riegel vor

Wiener Firma „Zupf Di“ macht mit Klagsdrohungen gegen Falschparker gute Geschäfte. Höchstgericht ortet im Geschäftsmodell der Firma jedoch einen Eingriff ins Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte.

**SALZBURG, WIEN.** Eine Vielzahl von Autofahrern aus ganz Österreich, etliche auch aus Salzburg, die ihr Fahrzeug nur kurz widerrechtlich auf einem Privatgrund geparkt oder nur für Minuten eine private Zufahrt verstellt hatten, erhielten in den vergangenen Monaten von einer Wiener Firma namens „Zupf Di Besitzschutz GmbH“ Aufforderungsschreiben mit alles andere als erfreulichem Inhalt: Der Halter/die Halterin des Fahrzeugs habe eine Besitzstörung verwirklicht. Um einer gerichtlichen Besitzstörungsklage zu entgehen, sei neben Abgabe einer Unterlassungserklärung binnen kurzer Frist eine Pauschale von 399 Euro zu bezahlen.

Juristen halten derartige Geldforderungen von Firmen wie „Zupf Di“ (diese hat eine Gewerbsberechtigung für das Sicherheitsgewerbe) nicht nur der Höhe nach für ungerechtfertigt und für Abzocke, sondern solche Geschäftspraktiken als rechtlich

unzulässig. Apropos Vorwurf der rechtlichen Unzulässigkeit: Die Wiener Anwaltskanzlei Rosenauer Prankl Barrett Rechtsanwälte OG, die „Zupf Di“ unlauteren Wettbewerb anlastet, weil diese mit ihrem gewerbsmäßig betriebenen Abmahnwesen bei (poten-



**„Dieser Beschluss des OGH ist als richtungsweisend anzusehen.“**

**Dominik Prankl,**  
Rechtsanwalt Wien (Bild: SN/PRIVAT)

tiellen) Besitzstörungen unlauter, bzw rechtswidrig Tätigkeiten ausübe, die Rechtsanwälten vorbehalten sind, erwirkte nun beim Obersten Gerichtshof (OGH) eine wohl richtungsweisende Entscheidung (wohl auch für andere private Firmen, die sogar bis zu 600 Euro für kurzes Falschparken auf Privatgrund fordern): Konkret erstritt die Anwaltskanzlei eine mit Datum 25. Jänner 2024 vom OGH per Beschluss gefasste Einstweilige Verfügung,

wonach „Zupf Di“ es bis auf weiteres zu unterlassen habe, ihr zuletzt gängiges Geschäftsmodell auf diese Art weiterzubetreiben. Inhaltlich stellten die Höchstrichter etwa fest, dass „im Anfall ein Eingriff in das Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte vorliegt“. Schon eine einzelne gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit aus dem Gesamtspektrum der Anwälten vorbehaltenen Tätigkeiten – wie hier die Korrespondenz in juristischen Angelegenheiten mit Androhung einer Klage – stelle einen unlauteren Eingriff in den Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte dar.

Bemerkenswert: Mit ihrem Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gegen „Zupf Di“ war die Wiener Kanzlei in erster Instanz (Handelsgericht Wien) und zweiter Instanz (OLG Wien als Rekursgericht) noch gescheitert. Dies mit der Begründung der Vorinstanzen, dass „Zupf Di“ eigene Ansprüche geltend mache, da sich die besagte Besitzschutz GmbH von den Parkplatzentwürmern jeweils einen Mitbesitz als Bewacherin der jeweiligen Liegenschaft einräumen habe lassen. Der OGH gab dem ordentlichen Revisionsrekurs jedoch Folge, verwarf damit die Rechtsansicht der Vorinstanzen – und stellte in seinem Beschluss klar fest: Die Einräumung eines Mitbesitzes von Kunden an „Zupf Di“ sei „sachenrechtlich unwirksam“; und diene laut OGH „primär (nur) dazu, dass die Interessen der von der Antragsgegnerin („Zupf Di“, Anm.) betreuten Kunden durchgesetzt werden sollen. Rechtsanwalt Dominik Prankl von der Kanzlei Rosenauer Prankl Barrett betont, „dass wir jetzt einen einstweiligen Rechtsschutz haben und nun im Haupt-

verfahren eine sogenannte Rechtfertigungsklage bzw. Unterlassungsklage gegen „Zupf Di“ einbringen werden. Der Beschluss des OGH wird meiner Ansicht nach richtungsweisend sein für ein rechtskräftiges Urteil im Hauptverfahren.“

Auch an den Salzburger Rechtsanwalt Jürgen Pföstl haben sich inzwischen etliche verärgerte Falschparker gewandt, die gemäß Schreiben von „Zupf Di“ für eine – minimale – Besitzstörung 399 Euro berappen sollen. Auch Pföstl betont wie sein Wiener Kollege Prankl: „Dem Beschluss des OGH zufolge stellt dieses Geschäftsmodell eine unzulässige verdeckte Parteienvertretung dar. Da wird klar in das Vertre-



**„Diese Praktik stellt eine verdeckte Parteienvertretung dar.“**

**Jürgen Pföstl,**  
Rechtsanwalt Sbg (Bild: SN/PRIVAT)

tungsmonopol von uns Rechtsanwälte eingegriffen.“

Die SN konfrontierten am Freitag auch „Zupf Di“-Geschäftsführer Stefan Saverschel mit der jüngsten OGH-Entscheidung. „Es handelt sich lediglich um die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung. In der Sache selbst ist keine Entscheidung ergangen. Für uns mutet der Beschluss eigenartig an, zumal sowohl das Handelsgericht aus auch das OLG Wien unseren Argumenten vollinhaltlich gefolgt sind“, so Saverschel in seinem schriftlichen Statement. Der „Zupf Di“-Chef lässt zudem wissen: „Die etwaige Sorge, unsere Tätigkeit wäre hiermit beendet, können wir jedoch allen unseren zufriedenen Kunden nehmen.“ Die weitere Vorgehensweise nach Erhalt des Beschlusses werde man nun „zusammen mit unserem Rechtsanwalt“ besprechen. **wid**

**fahr(T)raum**  
MEILENSTEINE DER MOBILITÄT



**Kabarett: Fritz Egger**

**„Wie mir der Schnabel gewachsen ist“**

**29. Februar**

**Einlass 19:00 | Beginn 20:00**  
VVK: € 29,- | AK: € 32,-

www.fahrtraum.at | 06217/59232 | Passauer Str. 30 | 5161 Mattsee